

auffrichten, gebieten vnnnd verteidingen, geschicht aus Teuffelischer hoffart des Antichrists.<sup>24</sup>

Auslegung der schrift, wo dieselbige von dingen [redet], so menschlichem vorstande zu hoch sint, ist nicht ein ampt odder macht gewiesser Personen als der Babst vnnnd Bischoffen, das dieselben der schrift einen vorstand 5 odder auslegung zu dichten haben nach ihrem wolgefallen odder gutdüncken, sondern solchs ist eine sonderliche gabe des heiligen Geists, welche gabe die Bischoffe nicht einer auff den anderen erben, sondern von Gott dem heiligen Geist sonderlichen leutten, wenn vnnnd welchen er will, seins gefallens gegeben wird, welcher auslegung nicht von wegen der Person 10 des auslegers, sondern nur von des wegen, das solche auslegung der heiligen schrift gemeß ist, angenohmen vnd gegleubt wird.<sup>25</sup> Wie mit der Excommunication zu handeln vnd zu gebaren sey, lehret der Herr Christus Matthe. xvij.,<sup>26</sup> darnach sich die Kirche zu halten hat.<sup>27</sup>

Determinationes jrriger vnd streittiger sachen in Concilijs sollen nicht nach 15 dem gutdüncken, willen vnd wolgefallen der Personen, sie heissen Babst, Bischoff odder wie sie wollen, on vnnnd wider die heilige Schrift vnd Gottes wort, sondern allein nach ynhalt vnnnd ausweisung der schrift gestellet werden.<sup>28</sup> [B 2r:] Es hat auch die Kirche vor sich selbs kein Gesetz zu machen, die gewissen daran zu uerbinden, gleichwie sie auch kein Göttlich gesetz aus 20 ihrer macht auffzulösen vnd zu endern hat.<sup>29</sup>

<sup>24</sup> Vgl. Augsburg Interim, XI, 66.68: „Wiewol die schriefft, wie Christus sagt, nit aufgelöst werden khan, und also deßhalbun unbeweglich und grosser denn aller menschen gwalt, so ist doch bei der kirchen alweg die macht gewesen, die waren schriefftten, welche under dem namen der aposteln des herren und irer jünger eingefuert, unterschaiden worden sein. Und eben wie die kirchen dieser dinng halben gwalt und macht alwegen gehabt, also hat sie auch gwalt, die schriefft außzulegen und sonderlich auß inen die leeren zu nemen und zu ercleren; seitemal der heyllig geist bey ir ist und leittet sie in aller wharheit ...“.

<sup>25</sup> Vgl. Augsburg Interim, XI, 68: „... Und diese macht, die schriefft außzulegen, ist sonderlich noth in den stücken, die schwer sein zu versteen, wie es dann die that an ir selbst weiset.“

<sup>26</sup> Vgl. Mt 18,15–18.

<sup>27</sup> Vgl. Augsburg Interim, XI, 68: „... So ist das auch gewiß, daß die kirch macht habe zu straffen und zu excommuniciren, und das auß Christi bevelch vom gwalt zu binden [Mt 16,18f]. Damit dann stimmt, das der Apostel sagt: ‚Thuet das böse von euch‘ [I Kor 5,13, Vg: malum]. So hat sie auch gwalt zum gerichtszwang. Dann wem da gebürt die macht zu straffen, dem mueß auch die macht des gerichtszwangs zugestellet werden.“

<sup>28</sup> Vgl. Augsburg Interim, XI, 68: „... Und wann zweiffelhaftig fragen fürfallen in der kirchen, so hat sie macht, von denen zu urtheilen und zu schliessen. Und das durch einen synodum oder versamblung. Und was sie dann im heylligen geist rechtmessig versamblt beschleust, das ist zu achten, als hette es der heyllig geist selbst geschlossen. Wie dann geschrieben steet im concilio zu Hierusalem: ‚Es gefelt dem heylligen geist und uns‘ [Act 15,28].“

<sup>29</sup> Vgl. Augsburg Interim, XI, 68: „... Es erweist sich auch aus dem concilio zu Hierusalem, das die kirchen macht habe, gesetz zu machen zum nutz der kirchen, deren gwalt allein dahin gericht sein solle zu erbawung und nit zum verderben oder zerstörung [vgl. II Kor 10,8; 13,10].“